Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991
in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 22.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV NRW S. 618), der §§ 1, 4, 5, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV NRW S. 155), sowie des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 01. Februar 2022 (GV NRW S. 122) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende 27. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen vom 18.12.1991 beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger Tatbestand

(1) Für die Benutzung der Friedhöfe sowie für Verwaltungsleistungen im Rahmen der „Friedhofssatzung der Stadt Bergkamen für die kommunalen Friedhöfe“ werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

(2) Eine Verwaltungsgebühr wird auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf die gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor deren Beendigung zurückgenommen wird.

(3) Für Widerspruchsbescheide wird eine Verwaltungsgebühr nur dann erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den sich der Widerspruch richtet, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.

§ 2
Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist, wer die Benutzung eines Friedhofes oder eine Verwaltungsleistung beantragt, oder wer durch eine solche Leistung der Verwaltung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3
Berechnung der Gebühr

(1) Die Gebühr wird nach dem zu dieser Satzungsänderung als Bestandteil gehörenden Tarif erhoben. Sofern die der Gebührenerhebung zugrunde liegenden Leistungen zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, verstehen sich die im Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren exklusive Umsatzsteuer.

(2) Im Falle des § 1 Abs. 2 werden 10 bis 75 v.H. der Gebühr erhoben, die bei Vornahme der beantragten Leistung zu entrichten wäre.

(3) Im Falle des § 1 Abs. 3 werden 15 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr erhoben.

(4) Die Mindestgebühr nach Abs. 2 und 3 beträgt 2,50 €.

§ 4
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind

1. Mündliche Beratungen und Auskünfte
2. Die Erteilung von Widerspruchsbescheiden, wenn und soweit dem Widerspruch stattgegeben wird oder wenn der angefochtene Verwaltungsakt nicht gebührenpflichtig ist.

§ 5
Heranziehung und Fälligkeit

(1) Der Heranziehungsbescheid ergeht gleichzeitig mit der Entscheidung über den Antrag. Er kann nur schriftlich erteilt werden.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Ausstellung des Bescheides fällig.

§ 6
Schlussbestimmung

Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Gebührentarif

zur 27. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Bergkamen

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
1.	**Gebühren für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten**	
1.1	**Reihengräber**	
1.1.1	Grabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	1.180,00
1.1.2	Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.570,00
1.1.3	Anonyme Grabstelle für Personen über 5 Jahren	1.450,00
1.1.4	Grabstelle für Personen über 5 Jahren im Rasenfeld	1.450,00
1.1.5	Grabstelle im Schmetterlingsfeld	570,00
1.1.6	Urnengrabstelle	940,00
1.1.7	Anonyme Urnengrabstelle	820,00
1.1.8	Urnengrabstelle im Rasenfeld	820,00
1.1.9	Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	940,00
1.1.10	Kindergrabstelle im Rasenfeld	1.065,00
1.1.12	Urnengrabstelle im Rosenquartier	940,00
1.1.13	Urnengrabstelle/Urnennische in der Urnenwand	1.070,00
1.2	**Wahlgräber**	
1.2.1	für jede Grabstelle und für 30 Jahre	2.625,00
1.2.2	bei Urnenwahlgräbern je Grabstelle und für 20 Jahre	1.995,00
1.2.3	für jede Grabstelle und für 30 Jahre im Rasenfeld	2.390,00
1.2.4	für jede Urnengrabstelle und für 20 Jahre im Rasenfeld	1.760,00
1.2.5	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und für 20 Jahre	2.230,00
1.2.6	für jede Urnengrabstelle im Rosenquartier für 20 Jahre	1.995,00
1.2.7	für jede Urnengrabstelle im Baumgrabfeld für 20 Jahre	1.760,00
1.2.8	für jede Urne in einer Urnennische / Urnenwand f. 20 Jahre	2.090,00
1.3	**Aschestreufelder**	
1.3.1	Verstreuung der Asche	470,00
1.4	**Verlängerung des Nutzungsrechtes an vorhandenen Wahlgrabstätten**	
	Das Nutzungsrecht muss bei jeder Belegung um die Differenz an Jahren verlängert werden, die zwischen der erworbenen Restzeit und der für die letzte Bestattung vorgeschriebenen gesetzlichen Ruhezeit (30 Jahre/20 Jahre) liegt.	
1.4.1	für jede Wahlgrabstelle und jährlich	87,50
1.4.2	bei Urnenwahlgräbern für jede Grabstelle und jährlich	99,75
1.4.3	bei Urnenwahlgräbern als Familiengrab und jährlich	111,50
1.4.4	bei Wahlgräbern im Rasenfeld für jede Grabstelle und jährlich	79,75
1.4.5	Bei Urnenwahlgräbern im Rasenf./Baumgrabf.f. jede Grabstelle u. jährl.	88,00
1.4.6	Bei Urnenwahlgräbern im Rosenquartier f. jede Grabstelle u. jährlich	99,75
1.4.7	Bei Urnenwahlgräbern in der Urnenwand f. jede Urne u. jährlich	104,50

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
2.	**<u>Gebühren für die Bestattung von Leichen und Urnen</u>**	
2.1	**Gebühren für die Grabbereitung**	
2.1.1	als Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	345,00
2.1.2	als Reihengrab für Personen über 5 Jahre	780,00
2.1.3	als Urnenreihengrab	155,00
2.1.4	als Wahlgrabstelle für Kinder bis zu 5 Jahren	345,00
2.1.5	als Wahlgrabstelle für Personen über 5 Jahre	1.030,00
2.1.6	als Urnenwahlgrab	155,00
2.1.7	als Urnengrabstelle im Baumgrabfeld	250,00
2.1.8	als Grab im Schmetterlingsfeld	250,00
2.1.9	als Urnengrabstelle in der Urnenwand	125,00
2.1.10	als Urnengrabstelle anonym nach Ablauf der Ruhezeit in der Urnenwand	155,00

2.2	**Ausbetten zur Beisetzung auf einem auswärtigen Friedhof**	
2.2.1	Kinder bis zu 5 Jahren	830,00
2.2.2	Personen über 5 Jahre	1.380,00
2.2.3	Urnen	550,00
2.3	**Ausbetten und Wiederbestatten auf einem städtischen Friedhof (auch im Falle einer Obduktion)**	
2.3.1	Kinder bis zu 5 Jahren	1.175,00
2.3.2	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Reihengrab	2.160,00
2.3.3	Personen über 5 Jahre, Wiederbestattung in einem Wahlgrab	2.410,00
2.3.4	Urnen	705,00
3.	**<u>Gebühren für die Benutzung der Friedhofseinrichtungen</u>**	
	- ersatzlos gestrichen -	
4.	**Sonstige Gebühren**	
4.1	**Für die Berechtigung zur Ausführung von gewerblichen Arbeiten auf den Friedhöfen nach § 6 der Friedhofssatzung**	
4.1.1	für ein Kalenderjahr	35,50
4.2	**Ausstellung der Zweitschrift einer Urkunde**	15,00
4.3	**Umschreibung des Nutzungsrechtes**	20,00

4.4	**Pflege von anonymen Grabstätten sowie Grabstätten in Rasenfeldern für die Dauer der Ruhezeit**	
4.4.1	Pflege eines anonymen Reihengrabes	415,00
4.4.2	Pflege eines Reihengrabes im Rasenfeld	415,00
4.4.3	Pflege eines anonymen Urnenreihengrabes	65,00
4.4.4	Pflege eines Urnenreihengrabes im Rasenfeld/Baumgrabfeld	65,00
4.4.5	Pflege eines Wahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	415,00
4.4.6	Pflege eines Urnenwahlgrabes im Rasenfeld je Stelle	65,00
4.4.8	Urnenreihengrab im Rosenquartier	90,00
4.4.9	Urnenwahlgrab im Rosenquartier je Stelle	90,00
4.4.10	Verlängerung Pflege WG Rasenfeld pro Jahr/Stelle	13,85
4.4.11	Verlängerung Pflege UWG Rasenf./Baumgrabf. pro Jahr/Stelle	3,25
4.4.12	Verlängerung Pflege UWG Rosenquartier pro Jahr/Stelle	4,50
4.5	**Genehmigungen zur Aufstellung von Grabmälern, Grababdeckungen und Grabeinfassungen**	95,00

Ziffer	Gegenstand	Gebühren €
4.6	**Einebnen von Grabstätten vor Ablauf der Ruhezeit bzw. Nutzungszeit auf Antrag der Angehörigen**	
4.6.1	Einmalige Gebühren **- nur in Verbindung mit Gebühren für die jährlich entstehenden Pflegekosten nach 4.6.2 -**	
4.6.1.1	Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren	60,00
4.6.1.2	Reihengrab für Personen über 5 Jahre	107,00
4.6.1.3	Urnenreihengrab	60,00
4.6.1.4	Wahlgrab je Stelle	107,00
4.6.1.5	Urnenwahlgrab je Stelle	60,00

4.6.2	Pflegekosten pro Jahr	
	Die Höhe der Gesamtpflegekosten ermittelt sich durch Multiplikation des entsprechenden Gebührentarifes mit der Anzahl der Jahre der nach Rückgabe des Rechtes verbleibenden Ruhezeit	
4.6.2.1	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.1	60,00
4.6.2.2	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.2 oder 4.6.1.4 je Stelle	70,00
4.6.2.3	Pflegekosten pro Jahr zu Ziffer 4.6.1.3 oder 4.6.1.5 je Stelle	35,00